

Se. Durchlaucht sind bei so besonderer Gnade zu erwarten berechtigt, dass jeder Viezüchter, eigens aber die mit der Aufsicht theilten Personen der nachfolgenden Verordnung mit aller Ergebenheit und Dankbarkeit nachkommen, und mit aller Thätigkeit und Uneigennützigkeit das landesherrliche Wohlwollen unterstützen werden, damit der gnädigst abgesehene Zweck in gemeinsamer Beförderung des Landesgedeihens auch in volle Wirklichkeit trete.

I. Abschnitt.

Von der Veredlung der Viehzucht überhaupt.

§. 1.

Da die einheimischen Viehgattungen mit manchen Vorzügen begabt sind, so ist darauf zu sehen, dass jene durch auswärtiges Vieh nicht verdrängt, sondern nur in ihrer Art durch regelrechte Nachzucht zur ökonomischen Nutzung den möglichsten Grad der Vollkommenheit erreichen.

§. 2.

Nach den Grundsätzen der Naturlehre und Erfahrung wird die Verbesserung oder Veredlung der Thiere im Allgemeinen durch sorgfältige Auswahl der Zuchtthiere beiderlei Geschlechts vorzugsweise erzielt. Es muss also die unumgänglich nöthige Anzahl Sprungthiere, sowohl an Pferden als Hornvieh beigeschafft und darauf gehalten werden, dass die nicht geeigneten Sprungthiere ausser Gebrauch kommen und durch geeignete edlere ersetzt werden.

§. 3.

Die Beischaftung der Sprungthiere zerfällt in zwei Gattungen:

- a) in Hengste und
- b) in Zuchtstiere, (Farren).

Erstere sind aus dem Kanton Schwiz, letztere aus dem Prättigau im Kanton Graubünden, oder auch aus dem sogenannten Hinterland in Vorarlberg zu beziehen.

§. 4.

Die beigeschafften Zuchtthiere, so wie jene, die schon vorhanden sind, und zur Beibehaltung für den öffentlichen Gebrauch als geeignet erkannt werden, haben unter öffentlicher Aufsicht zu stehen, indem die Veredlung der Viehzucht als öffentliche Landesanstalt erklärt und künftig als solche zu behandeln sein wird.

§. 5.

Bei der Auswahl und dem Ankaufe der Sprungthiere ist mit mög-